



# Satzung des VDI Rheingau-Bezirksverein

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein Deutscher Ingenieure, Rheingau-Bezirksverein e.V." (im Folgenden abgekürzt: BV). Der BV ist eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden.
2. Der BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. (VDI). Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Beitritt des BV zu anderen Organisationen und die Gründung von Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des VDI in Textform.

## § 2 Zweck

1. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des BV sind wie Zwecke des VDI:
  - das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewusstsein ethischer Verantwortung,
  - die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens, insbesondere der vielfältigen Einflussgebiete der Technik,
  - die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung,
  - die Förderung des technischen Nachwuchses,
  - die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts,
  - die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieure, sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge und Besichtigungen des BV, seiner Orts-/Bezirksgruppen und Arbeitskreise,
  - Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonen,
  - sonstige Vorhaben.
4. Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mittel

Dem BV stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beitragsanteile der Mitglieder
2. Zuwendungen und Schenkungen
3. Vermögen und seine Erträge
4. Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Die persönlichen oder fördernden Mitglieder des VDI sind zugleich persönliche bzw. fördernde Mitglieder des BV, dem sie sich zuordnen. Jedes Mitglied kann sich zeitgleich ausschließlich einem BV zuordnen. Ein Wechsel der Zuordnung ist aus sachlichem Grund möglich, es sei denn, dass übergeordnete Belange des VDI oder eines BV entgegenstehen. Ein solcher übergeordneter Belang ist insbesondere ein gegen das wechselwillige Mitglied laufende Ausschlussverfahren.
2. Mitglieder können auch von anderen BV über deren Angebote informiert werden, sofern zuvor ein entsprechendes Interesse gegenüber dem VDI bekundet wurde.
3. Die §§ 1–4 der Geschäftsordnung des VDI enthalten Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach § 11 der Satzung des VDI sowie nach § 8 der Geschäftsordnung des VDI.
4. Die Mitglieder teilen Änderungen ihrer beim VDI hinterlegten Kontaktdaten unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle per E-Mail oder schriftlich mit. Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken des BV und VDI verwendet.

## § 5 Persönliche Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder des VDI können werden:
  - 1.1 als ordentliche Mitglieder
    - Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Mathematik, Informatik oder Naturwissenschaften gleich welcher Staatsangehörigkeit,
    - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet,
  - 1.2 als außerordentliche Mitglieder
    - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind,
  - 1.3 als studierende Mitglieder
    - Studierende in Studiengängen der Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Informatik oder Naturwissenschaften,
  - 1.4 als Jungmitglieder
    - Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, auf Antrag auch bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind. Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weitergeführt werden, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Jungmitglieder sollen an die Arbeit von BV und VDI herangeführt werden,
  - 1.5 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI
    - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.
2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen den Zusatz VDI führen.
3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied kann entweder unmittelbar beim VDI Netzwerk International, beim entsprechenden BV im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem BV der Wahl geführt werden.

## § 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, die Zwecke des VDI bzw. des BV ideell und materiell zu fördern.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform an die VDI-Hauptgeschäftsstelle oder über den geschlossenen Mitgliederbereich auf der Homepage möglich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - mit dem Tod einer natürlichen Person,
  - mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. mit der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
  - mit der Liquidation einer juristischen Person.
3. Mitglieder können auf Antrag eines BV oder der Hauptgeschäftsstelle durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:
  - 3.1. bei Satzungsverletzung,
  - 3.2. bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,
  - 3.3. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach wiederholter erfolgloser Mahnung.

In den Fällen der Ziffern 3.1 und 3.2 ist dem Mitglied zuvor sowohl vom BV als auch vom Präsidium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandsversammlung des VDI Berufung einlegen.

4. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet das Präsidium.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:

1. Persönliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder,
  - 1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres BV und je nach Zuordnung in ihrer Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht,
  - 1.2 haben das Recht, an die Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung eines Bezirksvereins zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung des VDI möglich,
  - 1.3 haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen,
  - 1.4 erhalten nach den in § 7 der Geschäftsordnung des VDI vorgesehenen Mitgliedschaftszeiten die dort genannten Urkunden und Abzeichen.
2. Jungmitglieder
  - 2.1 haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung ihres BV,
  - 2.2 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Die Rechte der Jungmitglieder werden bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ausschließlich von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Die Vertretung durch einen Elternteil genügt.
3. Fördernde Mitglieder
  - 3.1 haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung ihres BV,
  - 3.2 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen,
  - 3.3 sollen ein persönliches Mitglied des VDI als ihre Ansprechperson, die die Verbindung zum VDI aufrechterhält, benennen.
4. Alle Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.
5. Mitglieder haben in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

## § 9 Organe des Bezirksvereins

Organe des BV sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl des Vorstands,
  - Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bzw. der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
  - die Wahl der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, falls der oder die Vorsitzende dies vorschlägt,
  - die Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leitungen der Bezirksgruppen und Arbeitskreise sowie der Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke,
  - die Behandlung von Anträgen,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einem anderen BV und über Auflösung des BV nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Satzung des VDI.
3. Der Vorstand beruft eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform, auch mittels Übersendung des Mitteilungsblatt des VDI-Rheingau-Bezirksvereins ein. Dabei sind Ort (bei Präsenz- und hybriden Sitzungen) bzw. Art und Weise (bei Teilnahmemöglichkeit auf elektronischem Wege), Zeit und Tagesordnung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied der Hauptgeschäftsstelle nach § 4 Ziffer 4 mitgeteilten Adresse (E-Mail-Adresse, Postanschrift) gerichtet wurde.
4. Die Versammlungen erfolgen in Präsenz, virtuell (durch Internet-, Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzversammlung mit Zuschaltung von virtuell teilnehmenden Mitgliedern. Bei einer Teilnahme auf elektronischem Wege können die

Mitglieder sämtliche ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung per E-Mail oder schriftlich beim Vorstand Anträge stellen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Anträge zur Wahl bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern, zur Zusammenlegung oder Auflösung des BV oder zur Änderung dieser Satzung, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Ziffer 3 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und werden erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Eilbedarf unter Angabe der Gründe und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vorher in der in Ziffer 2 genannten Form bekanntgegeben. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

## § 11 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Satzungsänderungen des BV müssen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Hauptgeschäftsstelle. Bei wesentlichen Abweichungen von der Mustersatzung holt diese die Zustimmung des Präsidiums ein.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung oder Zusammenlegung des BV nur bei Teilnahme von wenigstens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der mit wenigstens acht Wochen Frist erneut einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

■

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1 dem bzw. der Vorsitzenden,
  - 1.2 dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 1.3 der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
  - 1.4 der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
  - 1.5 bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.

2. Die vorstehend unter Ziffer 1.1–1.4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand leitet den BV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist er zur Vornahme redaktioneller Korrekturen sowie sämtlicher Änderungen der Satzung ermächtigt, die aufgrund von registerlichen Erfordernissen einer bereits beschlossenen Satzungsänderung zwingend notwendig sind, um die Eintragungsfähigkeit herzustellen, ohne dass es einer erneuten Mitgliederversammlung bedarf.

Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.

3. Die unter Ziffer 1.1–1.3 genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV.
4. Zur Beratung über bestimmte Themen kann der Vorstand in erweiterter Besetzung tagen. Zu diesem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand die Leiterinnen bzw. Leiter der Bezirksgruppen und der Arbeitskreise und Ausschüsse, die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke sowie die Vertrauensperson der VDI-Ingenieurhilfe. Sie haben kein Stimmrecht.

5. Die bzw. der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder, gibt die erforderlichen Weisungen und erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und dürfen weder im VDI noch in seinen Gliederungen oder Beteiligungsgesellschaften ein Hauptamt bekleiden.
7. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstands müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des BV sein. Die bzw. der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdegangs und der aktuellen Situation den Bezirksverein repräsentieren können.
8. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.  
Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden beginnt in der Regel am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.  
Zur Sicherung der Kontinuität ist für den vertretungsberechtigten Vorstand eine Überlappung der Amtsperioden herzustellen.  
Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bleiben bis zur Amtsübernahme durch eine Nachfolge, längstens jedoch für ein Jahr, kommissarisch im Amt.
9. Beim vorzeitigen Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.

### **§ 13 Sitzungen des Vorstands und Beschlussfassung**

1. Der Vorstand erledigt seine Arbeit in Sitzungen. Diese finden statt, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.
2. Die bzw. der Vorsitzende beruft eine ordentliche Vorstandssitzung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt auch mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt.

Bei der Einberufung sind Ort (bei Präsenz- und hybriden Sitzungen) bzw. Art und Weise (bei Teilnahmemöglichkeit auf elektronischem Wege), Zeit und Tagesordnung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied des Vorstands als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte von diesem der Hauptgeschäftsstelle nach § 6 Ziff. 1 der Geschäftsordnung des VDI mitgeteilten Adresse (E-Mail-Adresse, Postanschrift) gerichtet wurde.

3. Die Sitzungen erfolgen in Präsenz, virtuell (durch Internet-, Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von virtuell teilnehmenden Vorstandsmitgliedern. Bei einer Teilnahme auf elektronischem Wege können die Mitglieder sämtliche ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
4. Jedes Mitglied des Vorstands kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Vorstandssitzung schriftlich oder per E-Mail Anträge stellen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Vorstandssitzung bekanntzugeben.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit behandelt werden. Für die Abstimmung selbst genügt die einfache Mehrheit.
6. Außerordentliche Sitzungen können bei Eilbedarf unter Angabe der Gründe innerhalb von mindestens einer Woche von der oder dem Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitglieder einberufen werden.
7. Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Redaktionelle Satzungsänderungen im Sinne von § 12 Ziffer 2 sind einstimmig zu beschließen.
9. Über die Sitzung ist binnen vier Wochen ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Person, die das Protokoll anfertigt, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird spätestens nach sechs Wochen an die Vorstandsmitglieder in Textform versandt. Es gilt als genehmigt, wenn der Geschäftsstelle des BV innerhalb von sechs Wochen nach deren Versand kein Widerspruch in Textform zugegangen ist.
10. In dringenden Fällen ist eine Abstimmung in Textform auch außerhalb einer Sitzung zulässig, sofern
  - alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden,
  - bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben,
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde und
  - der Zeitraum zwischen der Versendung der Abstimmungsunterlagen und der Stimmabgabe mindestens zwei Wochen beträgt.

Die oder der Vorsitzende gibt die Ergebnisse dieser Abstimmungen den Vorstandsmitgliedern in Textform bekannt.

#### **§ 14 Beratendes Gremium**

Beim BV kann ein beratendes Gremium eingerichtet werden, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für drei Jahre und kann wiederholt werden.

#### **§ 15 Geschäftsstelle**

1. Der Vorstand kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach dessen Weisungen handelt.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem Vorstandsmitglied, einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter oder einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet.

#### **§ 16 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.
2. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstands.
3. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sind regelmäßig ehrenamtlich tätig.

### § 17 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins

1. Der Vorstand eines BV bildet bei Bedarf Bezirksgruppen und setzt deren Grenzen fest. Der Sitz einer Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder umfassen.
2. Der oder die Vorsitzende des Bezirksvereins beruft ordentliche Mitglieder als Leiterin oder Leiter von Bezirksgruppen für jeweils drei Jahre.
3. Mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des BV kann die Leiterin oder der Leiter einen Bezirksgruppenausschuss berufen, der unterstützend tätig wird.
4. Der Vorstand des BV stellt den Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

### § 18 Arbeitskreise und regionale Netzwerke

1. Der BV soll entsprechend den Aufgabenbereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den Fachbereichen, den interdisziplinären Gremien, den überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI Arbeitskreise und regionale Netzwerke bilden.

Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder regionalen Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise oder regionale Netzwerke für andere Aufgabengebiete können vom Vorstand des BV mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden.

Der oder die Vorsitzende des BV beruft für jeweils drei Jahre:

- die Leiterinnen und Leiter der zugehörigen Arbeitskreise
- die Sprecherinnen und Sprecher von regionalen Netzwerken auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks.

Die Berufungen sollen nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der jeweiligen in Ziffer 1 genannten Gremien erfolgen. Leitungsposten dürfen regelmäßig nur mit ordentlichen oder studierenden Mitgliedern des VDI besetzt werden; Leiterinnen und Leiter der Jungmitglieder (Clubleiterinnen und Clubleiter) dürfen ausnahmsweise auch außerordentliche Mitglieder sein. Sämtliche dieser Leitungsposten können auch als Doppelspitze wahrgenommen werden. Eine Doppelspitze hat einen Sitz und eine Stimme.

2. Die Arbeitskreise und regionalen Netzwerke führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung „Arbeitskreise ....“ bzw. „Netzwerke ....“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebiets.
3. Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen und regionalen Netzwerken im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

### **§ 19 Ehrungen**

Neben den Ehrungen durch den VDI ist als Ehrung durch den BV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung des VDI.

### **§ 20 Auflösung**

1. Die Auflösung des BV oder die Zusammenlegung mit einem anderen BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziff. 8 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gemäß § 14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam.
2. Bei Auflösung des BV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI zwecks Verwendung für die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung und/oder für die Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören.
3. Für die Auflösung oder Zusammenlegung von Bezirksgruppen, Arbeitskreisen oder regionalen Netzwerken des BV ist der Vorstand des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück.